

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1992/9/15 10ObS199/92, 10ObS420/02s, 10ObS85/12s, 10ObS56/13b**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1992

## **Norm**

ASVG §176 Abs1 Z8

## **Rechtssatz**

Begibt sich jemand von sich aus, ohne dass dies von einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung veranlasst worden wäre, auf die Suche nach einem Arbeitsplatz ist es unzulässig, die Bestimmung des § 176 Abs 1 Z 8 ASVG im Weg der Analogie anzuwenden.

## **Entscheidungstexte**

- 10 ObS 199/92

Entscheidungstext OGH 15.09.1992 10 ObS 199/92

- 10 ObS 420/02s

Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 420/02s

Gegenteilig; Beisatz: Seit der Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 (BGBl 1993/502) ist gemäß § 9 Abs 1 AIVG klargestellt, dass sich ein Arbeitsloser nicht nur den gerechtfertigten Anordnungen des Arbeitsmarktservice zu unterwerfen, sondern auch von sich aus alle Anstrengungen aufzubieten hat, um eine Beschäftigung zu erlangen, soweit ihm dies nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist. (T1)

Beisatz: Es ist daher der Unfallversicherungsschutz auch dann zu bejahen, wenn der Arbeitssuchende beweisen kann, dass sich der Unfall bei der (selbständigen) Arbeitssuche ereignete. Auch in diesen Fällen hat der Betreffende im Sinne des § 176 Abs 1 Z 8 ASVG "auf Veranlassung des Arbeitsmarktservice" eine Arbeitsstelle aufgesucht. (T2)

Veröff: SZ 2003/14

- 10 ObS 85/12s

Entscheidungstext OGH 02.10.2012 10 ObS 85/12s

Vgl aber; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Das Bestehen einer Sanktionsmöglichkeit iSd §§ 9, 10 AIVG ist als ausschlaggebendes Moment für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes gemäß § 176 Abs 1 Z 8 ASVG anzusehen. Da aber die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Sanktion erst im Nachhinein beurteilt wird, kommt es für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes darauf an, ob der Arbeitslose im konkreten Fall vom AMS unter Sanktionsandrohung verpflichtet wurde, sich um eine konkrete Stelle zu bewerben bzw eine bestimmte Zahl an Bewerbungen nachzuweisen (und nicht darauf, ob die Weigerung des Arbeitslosen tatsächlich sanktionierbar wäre). (T3)

Beisatz: Hier: Abholen einer Stellenliste beim AMS ohne eine diesbezügliche Aufforderung. (T4); Veröff: SZ 2012/99

- 10 ObS 56/13b

Entscheidungstext OGH 25.06.2013 10 ObS 56/13b

Auch; Beis wie T3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0084320

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

16.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>